

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

2. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 401

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

2.) Sämmtlichen Kreisdirektorien ist von diesem Beschluß Nachricht zu geben, um bei ähnlichen Anfragen die Bezirks-Kommissarien hienach ebenfalls zu bescheiden.

2.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 401. Karlsruhe den 8. Februar 1811.

Mit Bericht vom 21. Febr. d. J. Nro. 850. wurde von dem Direktorio des Mann- und Tauber-Kreises vorgetragen:

„Nach S. 6. der Grundsteuer-Ordnung sollen, in Ermangelung anderer Taxations-Hilfs-Mittel, die Grundstücke nach ihrem reinen Ertrag abgeschätzt, und derselbe mit 25 kapitalisirt werden; allein bei Gelegenheit der Abtheilung der Steuern zwischen den Ober- und Nus-Eigenthümern habe das Direktorium mit vielem Verdruß erfahren müssen, daß die unpartheyische und verpflichtete Taxatoren so viele Baukosten vom Ertrag abgezogen haben, daß als reiner Ertrag wenig oder nichts übrig bleibe. Es frage sich daher: ob nicht zu Beseitigung dieses Anstandes das beste Mittel wäre, wenn das Gut bloß nach seinem Brutto-Ertrag geschätzt, und eine all-

gemeine Norm festgesetzt würde, wie viel an diesem Brutto-Ertrag, nach der verschiedenen Benutzungs-Art der Grundstücke, als: Acker, Weinberge oder Wiesen, für die Bau-Kosten abgezogen werden dürfe?

B e s c h l u ß:

1.) Hierauf ist dem berichtenden Kreis-Direktorio zu bemerken:

Das Verhältniß zwischen dem Brutto-Ertrag der Grundstücke und den Kulturkosten ist, nach der verschiedenen Natur des Bodens und des Klima, nach der Verschiedenheit der Gewächse, welche gewöhnlich gebaut werden, und nach der Bauart selbst, zu sehr verschieden, als daß eine mittlere Zahl dieses im Allgemeinen bestimmen könnte.

Die Gränzen, zwischen welchen die wahre Verhältnißzahl liegen kann, können zu weit von einander entfernt seyn, als daß man, nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, die Anwendbarkeit einer unwandelbaren Bestimmung zwischen Brutto-Ertrag und Kultur-Kosten erwarten dürfte.

Die Einkommenssteuer hat diese Wahrheit, wenn sie aus der Praxis eines näheren Beweises bedürfte, mehr als hinlänglich erwiesen, und das Mißverhältniß wurde nur da einigermaßen gemildert, wo man schon bei Bestimmung des Brutto-Ertrags auf die Verschiedenheit der Kultur-Kosten in der Wirklichkeit und die Gleich-

heit derselben in dem Gesetze Rücksicht genommen hat.

So wenig es zu vermeiden ist, das Verhältniß zwischen dem Brutto-Ertrag und den Cultur-Kosten, da, wo es absolut nöthig ist, nach den Lokal-Verhältnissen zu bestimmen, so sehr muß man sich bemühen, jede derartige Abschätzung überhaupt zu vermeiden.

Das Unzuverlässige der Berechnungen des reinen Ertrags ist in dem Grundsteuer-Gesetz selbst ausgesprochen, daher auch dieses Mittel, das Steuerkapital zu bestimmen, als das Letzte angegeben ist, was nur da angewendet werden soll, wo nicht nur keine mittlere Güterpreise sich auffinden lassen, sondern selbst Abschätzung durch Vergleichung mit angränzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich ist.

Wenn man nun unter angränzenden Liegenschaften nicht bloß nach dem strengsten Wortsinne unmittelbar anstoßende Grundstücke, sondern auch, wie es geschehen kann und darf, die benachbarten Gemarkungen versteht, wo die Grundstücke ungefähr gleichen Boden haben, wo die nämliche Gewächse gezogen werden, die Bauart nicht sehr verschieden, und der Absatz der Produkte der nämliche ist; so werden aus den bekannten Güterpreisen dieser Grundstücke die nöthige Hülfsmittel zur Abschätzung jener, durch Vergleichung vorliegen, und eine Bestimmung

des reinen Ertrags nur in ganz seltenen Fällen erforderlich seyn, wo man alsdann auch mit desto größerer Schärfe die Angaben prüfen und berichtigen kann.

Nach dieser Ansicht wünschen wir sämtliche Bezirks-Kommissarien über die Anwendung des §. 6. der Grundsteuer-Ordnung näher belehrt. Hiervon ist

2.) sämtlichen übrigen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben, um nach gleicher Ansicht zu verfahren, und daß hienach verfahren werde, zu sorgen.

3.

Finanz - Ministerium.

Nro. 419. Karlsruhe den 11. Februar 1811.

Mit Bericht vom 11. Jan. d. J. Nr. 364 trägt das Mayn- und Tauber-Kreis-Direktorium vor:

III. „Beet soll von den Grundstücken nicht
„abgezogen werden. Allein hier zu Land gibt's
„viele Güter, wo die Beet nicht auf der gan-
„zen Gemeinde, sondern auf einzelnen Grund-
„stücken haftet. Dieß ist gleich in der Stadt
„Wertheim, wo jedes Haus und jedes ein-
„zelne Grundstück ebensogut einen firen Beet-
„Anschlag, wie einen Steuer-Anschlag nur